

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. September 1994

### 2828. Nutzungsplanung Maschwanden (Revision)

Am 18. April 1994 setzte die Gemeindeversammlung Maschwanden die revidierte Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. August 1994 und des Bezirksrates Affoltern vom 17. Juni 1994 keine Rekurse eingegangen.

Die Revision beschränkt sich auf eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. In der Kernzone wurden neu die Nutzweise und die daraus folgende Empfindlichkeitsstufe festgelegt, in bezug auf das Erscheinungsbild ergänzende Regelungen getroffen und einzelne Bestimmungen präziser formuliert. Bezüglich baulicher Dichte wurden keine Änderungen vorgenommen. Auf die Ausarbeitung eines Berichts gemäss Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung wurde deshalb verzichtet. Eine weitergehende Revision wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Maschwanden vom 18. April 1994 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maschwanden, 8933 Maschwanden (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. September 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi